SWISSCURLING

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DER ELITE

21. Oktober 2026

Inhalt

1 Grundlagen 3
2 SWISSCURLING Spielreglement 4
3 SWISSCURLING Wettkampfreglement Elite 4
4 SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite 5
5 SWISSCURLING Werbereglement 5
Inkraftsetzung 6

1 Grundlagen

1.1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen von **SWISS**CURLING wurden gestützt auf folgende Reglemente erlassen:

- **SWISS**CURLING Spielreglement
- **SWISS**CURLING Wettkampfreglement Elite
- **SWISS**CURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite
- **SWISS**CURLING Werbereglement

1.2. Beginn und Ende einer Saison werden durch den WCF festgelegt und richten sich nach dem Turnierplan des WCF. Wenn dadurch nicht anders festgelegt, beginnt eine Saison am 1.6. und endet per 31.5. eines jeden Jahres.

1.3. Wenn nicht anders vermerkt bezieht sich der Ausdruck "Tage" auf Werktage.

2 **SWISS**CURLING **Spielreglement**

Zum **SWISS**CURLING Spielreglement sind aktuell keine Ausführungsbestimmungen notwendig.

3 **SWISS**CURLING **Wettkampfreglement Elite**

C2, (a)	Der im Rahmen einer Anmeldung zu einer Meisterschaft oder Qualifikation gemeldete Name eines Teams wird innerhalb vierzehn Tagen von **SWISS**CURLING bestätigt.
C2, (b), (ii), 1	Der Stichtag zur Bestätigung einer Teilnahme an der SM-Elite wird auf den 31. Juli eines jeden Jahres festgelegt.
C2, (b), (ii), 3	Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels überwiesen sein.
C2, (c), (i)	Der Stichtag zur Erreichung des 16. Altersjahres zur Erlangung der Spielberechtigung für die SCL wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
C10, (g), (v)	Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Tagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommission bestätigt werden.
C10, (k)	Der Chief-Umpire erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Tagen.
C11, (b)	Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommission innerhalb von drei Tagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.
C11, (d), (iv)	Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.
C11, (d), (v)	Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
C11, (g)	Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommission innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommission eingereicht werden.

4 **SWISS**CURLING **Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite**

2.4, (i)	Der Anmeldeschluss für die **SWISS**CURLING Schweizermeisterschaft Elite ~~Level II~~ wird auf den 31.07. festgelegt.
2.5, (i), 2), a)	Der Stichtag für die direkte Qualifikation zur SM-Elite ist auf den 02.12. festgelegt.
2.6, (ii), 1)	Das Spielverfahren für die SM-Elite wird auf den 30.11. festgelegt.
2.7, (i), 2)	Der Anmeldeschluss für die **SWISS**CURLING Schweizermeisterschaft Qualifikation wird auf den 31.07. festgelegt.
2.7, (ii), 1)	Das Spielverfahren für die Schweizermeisterschaft Qualifikation wird auf den 30.11. festgelegt.
3.4, (i)	Der Anmeldeschluss für die **SWISS**CURLING Schweizermeisterschaft Elite Mixed Doubles Schweizermeisterschaft (SMMD) und das **SWISS**CURLING WM-Qualifikationsturnierwird auf den 31.07. festgelegt.
3.5, (ii), 1)	Das Spielverfahren für das WM-Qualifikationsturnier wird auf den 30.09. festgelegt. Das Spielverfahren für die SMMD wird auf den 30.11. festgelegt.
3.6, (i), 2)	Der Anmeldeschluss für die **SWISS**CURLING Schweizermeisterschaft Elite Mixed Doubles Qualifikation (SMMDQ) wird auf den 31.07. festgelegt.
~~3.6, (ii), 1)~~	~~Das Spielverfahren für die SMMD wird auf den 30.11. festgelegt.~~
6, (ii)	Der Stichtag für die WM-Selektion wird auf das Ende der jeweiligen Meisterschaft bzw. Qualifikation ~~den 31.01.~~ festgelegt.
9.2	Die Kadereinstufung durch **SWISS**CURLING erfolgt per 30.06.
11.2	Ein Rekurs gegen eine von **SWISS**CURLING festgelegte Selektion oder Kadereinteilung muss innerhalb von fünf Tagen eingereicht sein.

5 **SWISS**CURLING **Werbereglement**

2.4, (i)	Clubnamen mit Sponsor müssen der Geschäftsstelle von **SWISS**CURLING vor Meisterschaftsbeginn gemeldet werden. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsstelle innerhalb einer Kalenderwoche.

Inkraftsetzung

Die Reglementskommission hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Ausführungsbestimmungen.

SWISSCURLING Association

Ittigen, 21. Oktober 2026

Präsidentin
Lenka Kölliker

Für die Reglementskommission
Imogen Oona Lehmann